



GZ: ABT13-169553/2026-16

Graz, am 31.08.2026

Ggst.: siehe Verteiler, Änderungen bei der Tierhaltung, Schadler OG,
Gnas, UVP-Feststellungsverfahren, Feststellungsbescheid

**Schadler OG
Änderung bei der Tierhaltung**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 22. Mai 2026 der Schadler OG mit dem Sitz in Gnas (FN 637390 p des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz) wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Schadler OG „Änderungen bei der Tierhaltung“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 17) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2025:
 § 2 Abs. 2
 § 3 Abs. 1 und 7
 § 3a Abs. 3 Z 1 und Abs. 5
 Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2
- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBL. Nr. 76/2017 i.d.g.F.

Kosten

Gemäß dem V. Teil des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die Schadler OG mit dem Sitz in Gnas (FN 637390 p des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz)

als Verwaltungsabgabe nach der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBL. Nr. 73/2016 i.d.g.F.	
a) nach Tarifpost A 2 für den Bescheid	€ 13,50
b) nach Tarifpost A 7 für 34 Vidierungen á € 6,20	€ 210,80
zusammen	€ 224,30

mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Hinweis:

Die Schadler OG wird ersucht, auch die Bundesgebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. 267/1957 i.d.g.F.,

für den Antrag vom 22. Mai 2026 nach Tarifpost 6 € 21,00

für die Beilagen nach Tarifpost 5:
 92 x € 6,00 für die Beilagen 1 bis 17 (bis A 3) € 552,00

zusammen **€ 573,00**

mittels beiliegender Gebührenvorschreibung zu entrichten.

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme in Höhe von **€ 797,30** auf der beiliegenden Gebührenvorschreibung berücksichtigt.

Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, müssen Sie damit rechnen, dass die Landesverwaltungsabgaben im Exekutionsweg hereingebracht werden. Hinsichtlich der Bundesgebühren (feste Gebühr) erfolgt bei nicht vorschriftsmäßiger Entrichtung eine Meldung an das Finanzamt Österreich, das diese sodann mit einer Gebührenerhöhung i.H.v. 50 % (§ 9 Abs. 1 GebG) bescheidmäßig festsetzt.

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 22. Mai 2026 hat die Schadler OG mit dem Sitz in Gnas (FN 637390 p des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz) bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Schadler OG „Änderungen bei der Tierhaltung“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

II. Am 26. Juni 2026 hat die Antragstellerin folgende Projektunterlagen vorgelegt:

- Beschreibung des aktuellen Bestandes (Beilage 1)
- Beschreibung des Neubauvorhabens (Beilage 2)
- Verhandlungsschrift vom 4. September 1971 (Beilage 3)
- Verhandlungsschrift vom 2. März 1972 (Beilage 4)
- Bescheid vom 10. Februar 1972 (Beilage 5)
- Bescheid vom 23. August 1973 (Beilage 6)
- Bescheid vom 28. Februar 1978 (Beilage 7)
- Bescheid vom 10. September 1978 (Beilage 8)
- Bescheid vom 8. März 2006 (Beilage 9)
- Bescheid vom 28. Juni 2011 (Beilage 10)
- Bescheid vom 13. Juli 2022 (Beilage 11)
- Lageplan (Beilage 12)
- Pläne Stall 1: Grundriss - Ansicht Ost - Ansicht Nord - Schnitt A-A (Beilage 13)
- Pläne Stall 2: Grundriss - Ansicht Ost - Ansicht Süd - Schnitt B-B (Beilage 14)
- Pläne Stall 3: Grundriss - Ansicht Ost - Ansicht Süd - Ansicht Nord - Schnitt C-C (Beilage 15)

III. Mit der Eingabe vom 15. Juli 2026 übermittelte die Baubehörde auf Ersuchen der UVP-Behörde vom 29. Juni 2026 eine Übersicht über die projektgegenständlichen Nutzungsänderungen der bestehenden Gebäude (Beilage 16).

IV. Am 16. Juli 2026 wurden die Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Schallschutz sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 – hier: Schutzgüter Mensch, Luft, biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sowie Wasser - zu rechnen?

V. Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung erstattete am 27. Juli 2026 wie folgt Befund und Gutachten:

1. Auftrag und Fragestellung

Mit dem Schreiben der ABT 13 vom 16. Juli 2026 wurde im Rahmen des UVP-Feststellungsverfahrens der Schadler OG, Hirsdorf 23, 8342 Gnas, um eine luftreinhaltetechnische Begutachtung ersucht.

Nachfolgende Fragestellungen wurden seitens der Behörde gestellt:

1. *Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*

2. Ist durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des §1 Abs. 1 Z 1 – hier: Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume – zu rechnen?

2. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Schadler OG, Hirsdorf 23, 8342 Gnas, betreibt in der Marktgemeinde Gnas auf dem Grundstück Gst. Nr. 63, KG 62122 Gnas, einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Mastschweine- und Mastgeflügelhaltung.

2.1 Genehmigter Bestand

1. Stallgebäude 1971 (baubewilligt 1971; benutzungsbewilligt 1973)
Der genehmigte Tierbestand beträgt 80 Mastschweineplätze.
2. Stallgebäude 1972 (baubewilligt 1972; benutzungsbewilligt 1973)
Der genehmigte Tierbestand beträgt 50 Mastschweineplätze und 5.200 Mastgeflügelplätze. Seit 2014 erfolgte keine Tierhaltung.
3. Stallgebäude 1978 (baubewilligt 1978; benutzungsbewilligt 1979)
Der genehmigte Tierbestand beträgt 125 Mastschweineplätze.
4. Stallgebäude 2006 (baubewilligt 2006; benutzungsbewilligt 2011)
Der genehmigte Tierbestand beträgt 660 Mastschweineplätze.

Der genehmigte Tierbestand beträgt somit 915 Mastschweineplätze. Da der Masthühnerstall seit 2014 nicht mehr besetzt wurde, ist möglicherweise entsprechend § 29a Abs. 7 Stmk. BauG der Konsens bereits erloschen.

2.2 Vorhaben

Die Projektwerberin plant folgende Änderungen des landwirtschaftlichen Betriebes:

1. Zubau beim Wohnhaus
2. Nutzungsänderung von Dachraum zu Wohnraum (Dachgeschoßausbau)
3. Errichtung eines offenen Lagers und eines Lagerraums
4. Nutzungsänderung zu Verkaufsraum
5. Errichtung eines Zubaus (Lagerfläche)
6. Errichtung von Vordächern
7. Errichtung von Silos
8. Errichtung von Verarbeitungsräumen
9. Errichtung einer Hackschnitzelanlage
10. Nutzungsänderung des Stallgebäudes 1972 zu Lager- und Hobbyraum
11. Errichtung eines KFZ-Unterstellplatzes
12. Errichtung eines Lagercontainers
13. Umbau bzw. die Nutzungsänderung des Stallgebäudes 2006 zu Legehennenstall für 5.990 Stück in Bodenhaltung (Stall 1)
14. Neubau eines Legehennenstalles für 18.000 Stück in Freilandhaltung (Stall 2)
15. Neubau eines Legehennenstalles für 24.000 Stück in Bodenhaltung (Stall 3)
16. Nutzungsänderung des Stallgebäudes 1978 zu Sortierraum
17. Errichtung eines Pumpenhauses und eines Löschteiches
18. Errichtung von zwei Mistplätzen
19. Abbruch einer bestehenden offenen Güllegrube
20. Abbruch des bestehenden Stalles 1971
21. Abbruch eines Silos
22. Geländeänderungen

Es werden 915 Mastschweineplätze und 5.200 Mastgeflügelplätze aufgelassen und 47.990 Legehennenplätze geschaffen.

3. Standortvoraussetzungen

3.1. Sanierungsgebiet

Der Standort liegt im Sanierungsgebiet ‚Außeralpine Steiermark‘ nach § 2 Abs. 1 IG-Luftreinhalteverordnung. Daraus ergeben sich folgende Einschränkungen für Betriebe:

Fahrbeschränkungen:

Entsprechend § 3 der Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011 i.d.F. 2018 gibt es in diesem Bereich Fahrbeschränkungen für alle Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge seit dem 1. Jänner 2018, die Abgaswerte schlechter als EURO 3 aufweisen. Ausnahmen von dieser Regelung sind im § 3 Abs. 4 aufgelistet. Ab 2018 gilt ein ganzjähriges Fahrverbot für Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge ohne Gewichtsbeschränkung, die schlechter als EURO III sind.

Verbot von Heizöl leicht:

Darüber hinaus besteht ein Verbot für die Verwendung von Heizöl leicht. Dieses muss durch einen emissionsärmeren Brennstoff (z.Bsp. Heizöl extra leicht, Erdgas oder Flüssiggas) ersetzt werden (Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011, LGBL. Nr.2/2012, i.d.F. LGBL. Nr. 91/2012).

Beschränkungen für Off-Road Geräte:

Off-Road Geräte der Stufe II und niedriger dürfen ab folgenden Terminen zwischen Oktober und März nicht mehr verwendet werden:

Leistung	Termin
130 bis 560 kW	1.10.18
19 bis <130 kW	1.10.19

Zu beachten ist, dass es für bestimmte Verwendungen Ausnahmen gibt (z. Bsp. Geräte mit Partikelfilter, Straßenfräsen).

3.2. Beurteilungsgrundlagen Luftschadstoffe bis 2030

Das Basisgesetz zur Beurteilung von Luftschadstoffimmissionen in Österreich ist das Immissionsschutzgesetz-Luft (BGBl. I Nr.115/1997 i.d.g.F.). Dieses schreibt in Anlage 1 Immissionsgrenzwerte der Konzentration zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit in ganz Österreich vor.

Immissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide und Feinstaub in $\mu\text{g}/\text{m}^3$

Luftschadstoff	HMW	MW8	TMW	JMW
Stickstoffdioxid	200			35 ¹⁾
PM ₁₀			50 ²⁾	40
PM _{2,5}				25

¹⁾ Der Immissionsgrenzwert von 30 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ ist seit 1. Jänner 2012 einzuhalten, allerdings gilt seither eine gleichbleibende Toleranzmarge von 5 $\mu\text{g}/\text{m}^3$.

²⁾ Pro Kalenderjahr sind 25 Tage mit Grenzwertüberschreitung zulässig.

Für die Bewertung der PM_{10} -Immissionszusatzbelastung durch das vorliegende Projekt in Bezug auf den IG-L - Tagesmittelgrenzwert wird der Ansatz des mit 25 jährlichen Tagesmittelgrenzwertüberschreitungen korrespondierenden Jahresmittelwertes verwendet. Jener Jahresmittelwert für PM_{10} , der im Mittel aller österreichischen Messstellen in langjähriger Betrachtung der Einhaltung des Überschreitungskriteriums für das Tagesmittel von 25 Überschreitungstagen pro Jahr entspricht, liegt gemäß Leitfaden UVP und IG-L (UBA Report-0737, Wien 2020) bei $24,8 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Für Feinstaub $PM_{2.5}$ ist im IG-L ein Grenzwert für das Jahresmittel von $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ festgelegt. Da ab einem PM_{10} Jahresmittelwert von $24,8 \mu\text{g}/\text{m}^3$ zu erwarten ist, dass die Anzahl der gemäß § 20 (3) IG-L sowie § 77 (3) GewO bzw. tolerierten Überschreitungstage nicht eingehalten werden kann und da österreichweite Messungen einen Anteil von 60 – 75 % $PM_{2.5}$ an PM_{10} ergeben, stellen die Vorgaben für PM_{10} den etwas strengeren Beurteilungsmaßstab dar. Wenn die Vorgaben für PM_{10} eingehalten werden, trifft dies auch auf $PM_{2.5}$ zu, in weiterer Folge wird daher nur mehr PM_{10} betrachtet.

Für Feinstaub PM_{10} ist festzuhalten, dass das Gemeindegebiet von Gnas kein belastetes Gebiet im Sinn der Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete Luft 2019 (VO 2019 Belastete Gebiete nach Anhang 2 UVP-G, BGBl. II Nr. 101/2019) ist. Es ist daher als gesichert anzusehen, dass die gesetzlichen Vorgaben in der Vorbelastung durchgehend eingehalten werden können.

Die Beurteilung der vorhabensbedingten Zusatzimmissionen kann sowohl über das Irrelevanzkriterium als auch die additive Gesamtbelastung vorgenommen werden. Bei irrelevanten Zusatzbelastungen erübrigt sich grundsätzlich die Betrachtung der lokalen Vorbelastung. Die Relevanz von Zusatzimmissionen wird über das Schwellenwertkonzept ermittelt. Dieses besagt, dass Zusatzbelastungen, die unter einer (abhängig von lokaler Vorbelastung und Mittelungszeit des Messwertes) festgelegten Irrelevanzschwelle bleiben, innerhalb der mehrjährigen Schwankungsbreite liegen und entsprechend keine erhebliche Veränderung der örtlichen Immissionssituation darstellen. Der Schwellenwert ist in nicht vorbelasteten Gebieten gemäß einschlägiger Literatur (u.a. Leitfaden UVP und IG-L, UBA Report-0737, Wien 2020; Technische Anleitung zur Anwendung des Schwellenwertkonzeptes in Verfahren nach dem UVP-G, TU Wien 2007) für das Jahresmittel mit 3 % des Grenzwertes definiert. Für Feinstaub PM_{10} ist die Irrelevanzschwelle entsprechend mit $0,74 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel festzulegen.

Zusätzlich kann eine Beurteilung über die additive Gesamtbelastung vorgenommen werden. Diese wird in jedem Fall nötig sein, sollten die errechneten Zusatzimmissionen als relevant anzusehen sein.

3.3. Beurteilungsgrundlagen Luftschadstoffe ab 2030

Die neue EU-Luftqualitätsrichtlinie (EU) 2024/2881 über Luftqualität und saubere Luft für Europa trat mit 10. Dezember 2024 in Kraft. Sie stellt eine Überarbeitung und Zusammenführung der beiden Richtlinien 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa (Luftqualitätsrichtlinie) und 2004/107/EG über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (4. Tochterrichtlinie) dar.

Die neue Richtlinie reguliert eine Vielzahl von Luftschadstoffen neu, darunter unter anderem Stickstoffdioxid NO_2 und die Feinstaubfraktionen $PM_{2.5}$ und PM_{10} und legt für sämtliche behandelte Schadstoffe spezifische Grenz- oder Zielwerte fest, die ab dem Jahr 2030 einzuhalten sind und teilweise erheblich unter den bisherigen Werten liegen.

Tabelle 1: Immissionsgrenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit relevanter Schadstoffe in $\mu\text{g}/\text{m}^3$

Luftschadstoff	MW1	TMW	JMW
Stickstoffdioxid	200 ¹⁾	50 ²⁾	20
Feinstaub PM ₁₀		45 ²⁾	20
Feinstaub PM _{2.5}		25 ²⁾	10

¹⁾ Darf nicht öfter als dreimal im Kalenderjahr überschritten werden.

²⁾ Darf nicht öfter als 18-mal im Kalenderjahr überschritten werden.

Da diese Grenzwerte ab 2030 einzuhalten sind, können die angeführten Grenzwerte nicht direkt mit den herangezogenen Vorbelastungswerten und den errechneten projektbedingten Zusatzimmissionen verglichen werden. Letzteres vor allem auch deswegen, weil die künftige Festlegung in Bezug auf die Auslegung der Erheblichkeit (Irrelevanzkriterium) noch nicht fixiert ist.

3.4. Abgeschätzte Vorbelastung an Luftschadstoffen

Zur Abschätzung der Hintergrundbelastung an PM₁₀ wurden die Messdaten der Station Deutschlandsberg und für PM_{2.5} jene von Leibnitz herangezogen. Diese sind insofern konservativ, als dass die Messstationen städtisch geprägt sind.

Tabelle 2: Messergebnisse Klösch, PM₁₀

Jahr	TMWmax	TMW>50	JMW
	[$\mu\text{g}/\text{m}^3$]	[Tage]	[$\mu\text{g}/\text{m}^3$]
2020	113	3	13,5
2021	55	2	13,8
2022	47	0	14,2
2023	42	0	12,1
2024	90	3	14,2

Tabelle 3: Messergebnisse Leibnitz, PM_{2.5}

Jahr	TMWmax	TMW>25	JMW
	[$\mu\text{g}/\text{m}^3$]	[Tage]	[$\mu\text{g}/\text{m}^3$]
2021	49	38	13,3
2022	49	40	13,8
2023	51	33	12,4
2024	43	38	13,6
2025	58	22	10,4

Tabelle 4: Angenommene Vorbelastungswerte in [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]

	PM ₁₀	PM _{2.5}
Jahresmittelwert	14,2	13,8
Max. TMW	3 ÜT	40 ÜT

3.5. Geruch

Die Zumutbarkeit von Geruchsbelastungen hat, wie in allen betroffenen Rechtsmaterien einheitlich festgehalten, für gesunde, normal empfindende Menschen zu erfolgen. Die Beurteilung der Geruchbelastung erfolgt auf Basis der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen‘.

Für Gerüche aus der Schweinehaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:

Wohngebiete:	15 % Jahresgeruchsstunden
Dorfgebiete:	20 % Jahresgeruchsstunden
Freiland:	30 % Jahresgeruchsstunden

Für Gerüche aus der Hühnerhaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:

Wohngebiete:	10 % Jahresgeruchsstunden
Dorfgebiete:	15 % Jahresgeruchsstunden
Freiland:	20 % Jahresgeruchsstunden

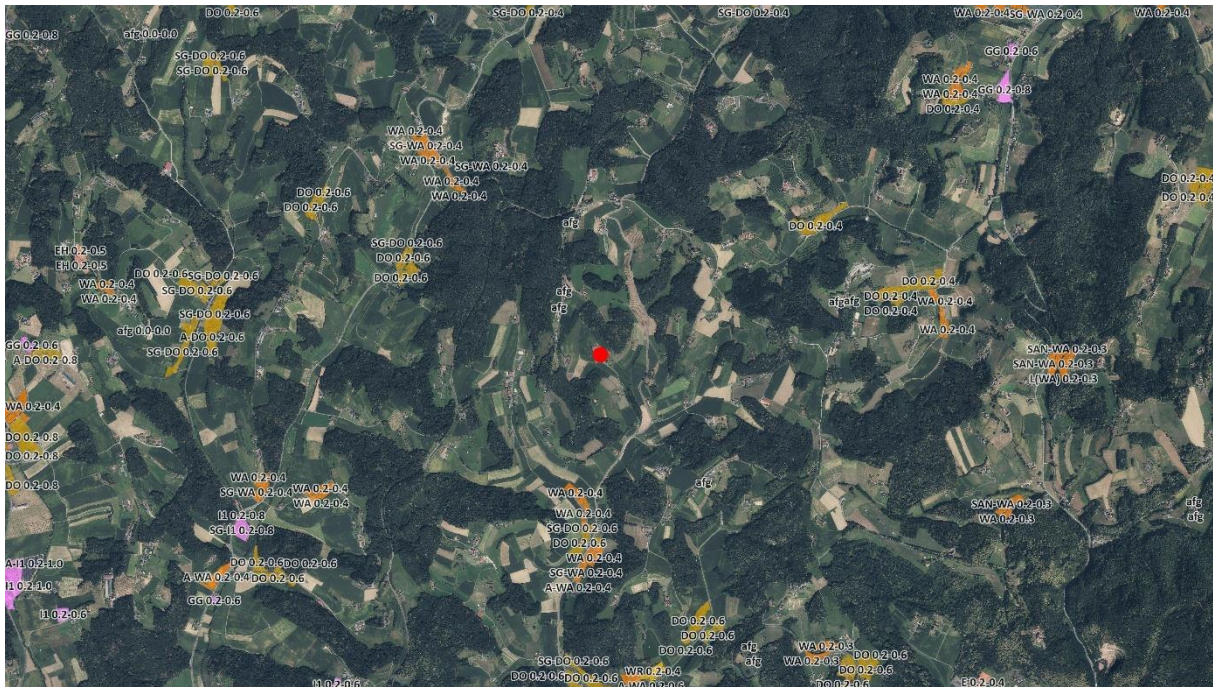
Um Mischgerüche beurteilen zu können, ist folgendes Kriterium anzuwenden:

$\sum_i \frac{h_i}{B_i} \leq 1$, wobei h_i die einzelnen berechneten Häufigkeiten (Jahresgeruchsstunden) der verschiedenen Geruchsarten und B_i die entsprechenden Beurteilungsmaße sind.

Geruchsarten und B_i die entsprechenden Beurteilungsmaße sind.

Irrelevant sind Geruchshäufigkeiten, welche ≤ 10 % des entsprechenden Richtwertes sind, wobei hier immer die Gesamtemissionen einer Betriebsstätte heranzuziehen sind.

Abbildung 1: Widmung lt. GIS Steiermark in der Umgebung des Vorhabens Schadler (roter Punkt)



3.6. Ammoniak (NH_3)

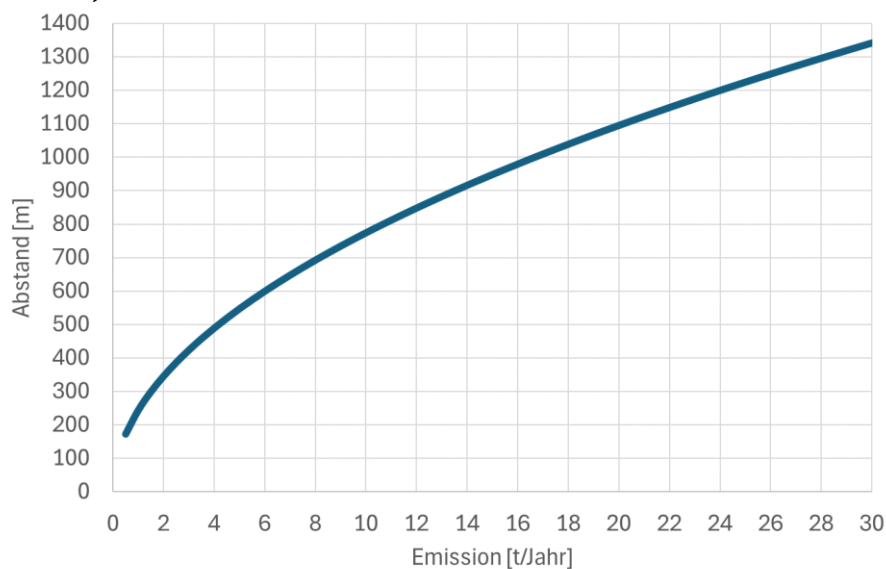
3.6.1. Waldgebiete

In Hinblick auf die Ammoniakbelastung ist die Forstverordnung (BGBl. Nr. 199/1984) anzuwenden. Als Grenzwert für den maximalen Halbstundenmittelwert sind $300 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und für den maximalen Tagesmittelwert $100 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bei NH_3 einzuhalten.

3.6.2. Stickstoffempfindliche Ökosysteme

Um festzustellen, ob Anhaltspunkte für schädliche Einwirkungen durch Ammoniak vorliegen, enthält der Anhang 1 der TA-Luft eine Abstandsregelung (Abbildung 2). Hält eine Tierhaltungsanlage den Abstand zu stickstoffempfindlichen Ökosystemen ein, sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Kann der Abstand nicht eingehalten werden, ist mit einer Ausbreitungsrechnung nachzuweisen, dass die durch die Tierhaltung verursachte Ammoniakkonzentration im Ökosystem unschädlich ist. Dabei gibt eine Überschreitung des Schwellenwertes für die Zusatzbelastung bezogen auf den Jahresmittelwert von $> 2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ einen Anhaltspunkt auf das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme auf Grund der Einwirkung von Ammoniak.

Abbildung 2: Mindestabstand von Tierhaltungsanlagen zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen, bei dessen Unterschreiten sich Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile auf Grund der Einwirkung von Ammoniak ergeben (1 Mg/a entspricht der Emission von 1.000 kg pro Jahr).



4. Befund

4.1. Verwendete Unterlagen

- Fa. BM Hirschmann: Beschreibung des aktuellen Bestandes
- Fa. BM Hirschmann: Beschreibung des Neubauvorhabens
- Gemeinde Maierdorf: Verhandlungsschrift vom 4. September 1971
- Gemeinde Maierdorf: Verhandlungsschrift vom 2. März 1972
- Gemeinde Maierdorf: Bescheid vom 10. Februar 1972
- Gemeinde Maierdorf: Bescheid vom 23. August 1973
- Gemeinde Maierdorf: Bescheid vom 28. Februar 1978
- Gemeinde Maierdorf: Bescheid vom 10. September 1978
- Gemeinde Maierdorf: Bescheid vom 8. März 2006
- Gemeinde Maierdorf: Bescheid vom 28. Juni 2011

- Marktgemeinde Gnas: Bescheid vom 13. Juli 2022
- Fa. BM Hirschmann: Lageplan vom 25. Juni 2026
- Fa. BM Hirschmann: Pläne Stall 1: Grundriss - Ansicht Ost - Ansicht Nord - Schnitt A-A vom 19. Mai 2026, 1. Juni 2026
- Fa. BM Hirschmann: Pläne Stall 2: Grundriss - Ansicht Ost - Ansicht Süd - Schnitt B-B vom 19. Mai 2026
- Fa. BM Hirschmann: Pläne Stall 3: Grundriss - Ansicht Ost - Ansicht Süd - Ansicht Nord - Schnitt C-C vom 25. Juni 2026

4.2. Emissionen und Entlüftung

Als Grundlage für die Emissionsberechnung wurde die Richtlinie zur Ermittlung der Emissionen aus der Tierhaltung herangezogen.

4.2.1. Schädler Bestand

Die Schweinehaltung erfolgt in Stallgebäuden mit Spaltenböden und Güllelagerung in einer offenen Güllegrube. Die ehemals vorhandene Hühnerhaltung wurde seit etwa 2014 nicht mehr betrieben. Die Hühnerställe waren als Bodenhaltungsställe ausgeführt und wurden mittels Trockenfütterung betrieben. Das Geflügelkotlager befand sich auf der Hofstelle. Entsprechend § 29a Abs. 7 Stmk. BauG ist der Konsens für den Hühnerstall möglicherweise erloschen (10-Jahres-Frist). Dieser Stall wurde daher bei der Ermittlung der Veränderung der Immissionen nicht berücksichtigt.

Tabelle 5: Beschreibung der Entlüftungen für den Bestand Schädler

Quelle	Anzahl Entlüftungen	Höhe Kamin ü. First [m]	Ø [cm]	Abluftgeschwindigkeit [m/s]
Stall 1971	1	6,0 / 2,0	70	3,0 / 1,0
Stall 2006	3	8,3 / 1,6	80	9,8 / 3,0
Stall 2 1972 MS	1	6,0 / 2,0	40	3,0 / 1,0
Stall 1972 MH	-	Horizontalentlüftung	-	-
Stall 1978	1	6,0 / 2,0	50	3,0 / 1,0

Tabelle 6: Berechnete Emissionen für den Bestand Schädler

Stall	Tierarten	Tierzahlen	Bewirtschaftungsformen	Geruch [MGE/h]	NH3 [kg/a]	Staub [kg/a]
Stall 1971	Schweine-Mastschweine;	80;		5,64	291	19
Stall 2006	Schweine-Mastschweine;	660;		46,57	2402	158
Stall 2 1972 MS	Schweine-Mastschweine;	50;		3,53	182	12
Stall 1972 MH	Masthuhn;	5200;		5,42	185	78
Stall 1978	Schweine-Mastschweine;	125;		8,82	455	30
Güllelager Schweine				4,57	662	0
Geflügelkotlager				0,65	94	0
Summe				75,21	4273	298

Abbildung 3: Lage der Emissionsquellen für den Bestand



4.2.2. Schadler Projekt

Im Zuge des Vorhabens wird der bestehende Mastschweinestall (2006) zu einem Legehennenstall in Bodenhaltung mit Volierensystem umgebaut (nunmehr Stall 1). Die Fütterung erfolgt mittels automatisierter Trockenfütterung. Die Entmistung wird mit Kotbändern und regelmäßiger Austragung durchgeführt. Die Be- und Entlüftung wird durch eine bedarfsgesteuerte Unterdrucklüftungsanlage mit Abluftführung über Dach mit insgesamt vier Ventilatoren sichergestellt. Für die Winterlüftung wird nur ein Ventilator benötigt. Sind im Sommer mehrere Kamine im Einsatz, so werden die Abluftkamine nacheinander mit ca. 30 % Leistung hinzugeschaltet.

Weiters ist die Errichtung eines Legehennenstalls in Freilandhaltung mit Voliersystem und Wintergarten für 18.000 Legehennen vorgesehen (Stall 2). Die Stalltechnik ist gleich wie beim Stall 1. Insgesamt sind 7 Abluftventilatoren vorgesehen, wobei für die Winterlüftung nur 2 benötigt werden. Die diffusen Emissionen aus dem Wintergarten werden in den Ausbreitungsberechnungen berücksichtigt, wobei die Emissionen entsprechend dem Flächenanteil des Wintergartens anteilig aufgeteilt werden.

Darüber hinaus ist die Errichtung eines weiteren Legehennenstalls in Bodenhaltung mit Voliersystem für 24.000 Legehennen geplant (Stall 3). Die Stalltechnik ist wiederum gleich wie bei den anderen beiden Ställen. Insgesamt sind 9 Abluftventilatoren vorgesehen, wobei für die Winterlüftung nur 3 benötigt werden.

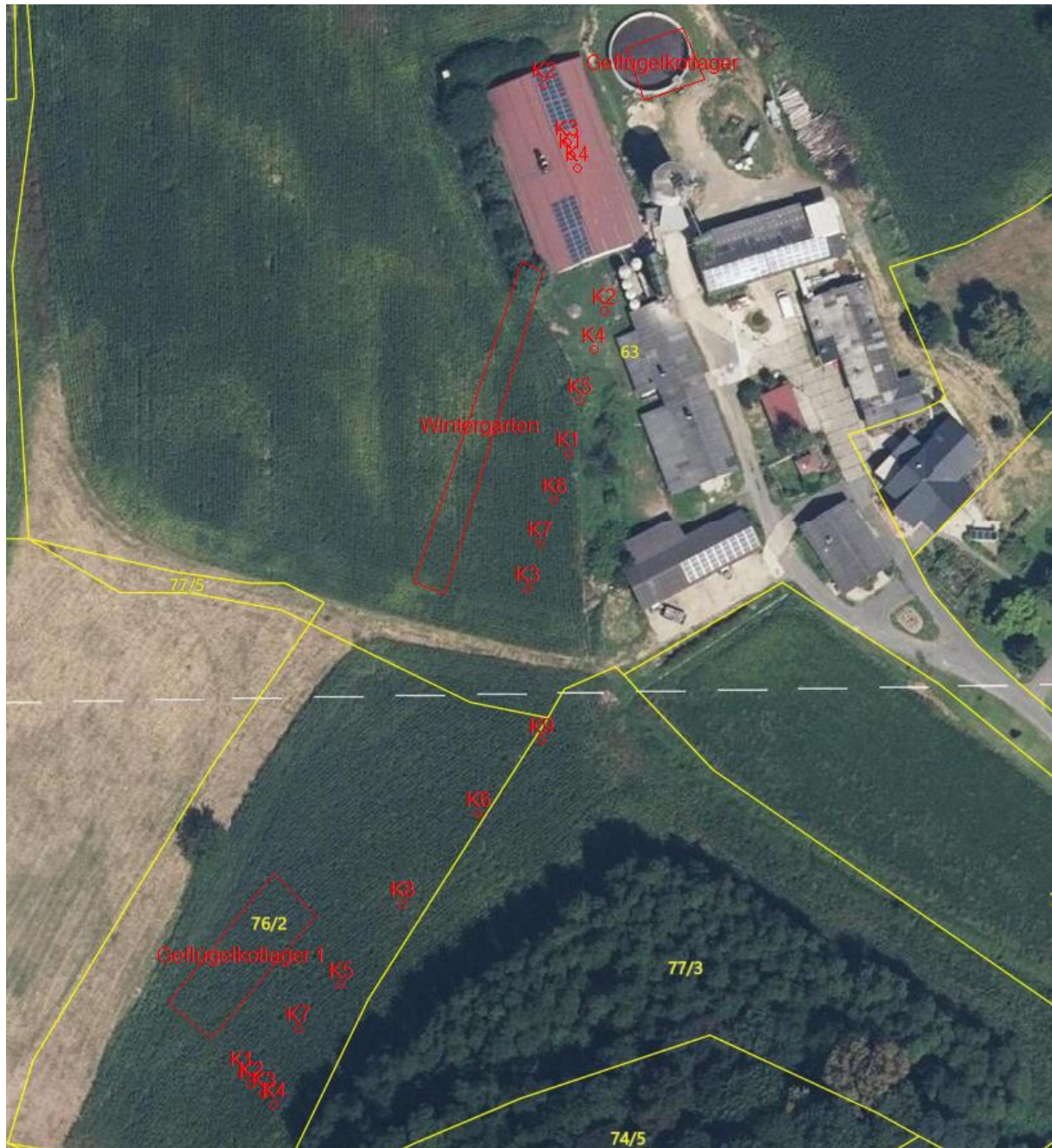
Tabelle 7: Beschreibung der Entlüftungen für das Projekt Schadler (Zahlen in Klammer sind die Lüftungswerte der dazugeschalteten Ventilatoren im Sommer)

Quelle	Anzahl Entlüftungen	Höhe Kamin ü. First [m]	Ø [cm]	Abluftgeschwindigkeit [m/s]
Stall 1	4 (1)	7,0 / 1,0	82	12,4 (6,0) / 5,6 (-)
Stall 2	7 (2)	7,5 / 1,0	82	12,4 (6,0) / 5,6 (-)
Stall 2 Wintergarten	-	diffus	-	-
Stall 3	9 (3)	7,5 / 1,0	82	12,4 (6,0) / 5,6 (-)

Tabelle 8: Berechnete Emissionen für das Projekt Schadler

Stall	Tierarten	Tierzahlen	Bewirtschaftungs-formen	Geruch [MGE/h]	NH3 [kg/a]	Staub [kg/a]
Stall 3	Jung- und Legehennen;	24000;	Auffangschalen Nippeltränke; Stickstoffreduzierte Fütterung (max. 17,67% XP-88%TM); Voliersystem mit Entmistung (Kotband unbelüftet), Abtriebsintervall wöchentlich;	6,55	1401	3744
Stall 1	Jung- und Legehennen;	5990;	Auffangschalen Nippeltränke; Stickstoffreduzierte Fütterung (max. 17,67% XP-88%TM); Voliersystem mit Entmistung (Kotband unbelüftet), Abtriebsintervall wöchentlich;	1,63	350	934
Stall 2	Jung- und Legehennen;	14400;	Stickstoffreduzierte Fütterung (max. 17,67% XP-88%TM); Voliersystem mit Entmistung (Kotband unbelüftet), Abtriebsintervall wöchentlich; Auffangschalen Nippeltränke;	3,93	840	2246
Stall 2 Wintergarten	Jung- und Legehennen;	3500;	Auffangschalen Nippeltränke; Stickstoffreduzierte Fütterung (max. 17,67% XP-88%TM); Außenklima überdacht (Wintergarten);	0,96	179	546
Geflügelkotlager			Überdachung;	2,08	302	0
Geflügelkotlager1			Überdachung;	5,74	831	0
Summe				20,89	3903	7471

Abbildung 4: Lage der Emissionsquellen für das Einreichprojekt



4.3. Ausbreitungsmodellierung - Simulation der Jahresgeruchsstunden

Für die Ausbreitungsrechnung wurde das gekoppelte Euler/Lagrange Modellsystem GRAMM/GRAL verwendet. Eine umfangreiche Beschreibung der Modelle GRAL/GRAMM inklusive Evaluierung anhand von zahlreichen Ausbreitungsexperimenten findet sich in Öttl (2023a) bzw. in Öttl (2023b).

4.3.1. Strömungsmodellierung

Zur Berechnung der räumlichen Schadstoffausbreitung werden dreidimensionale Strömungsfelder benötigt. Diese wurden mit Hilfe des prognostischen Windfeldmodells GRAMM-SCI berechnet. Prognostische Windfeldmodelle haben gegenüber diagnostischen Windfeldmodellen den Vorteil, dass neben der Erhaltungsgleichung für Masse auch jene für Impuls und Enthalpie in einem Euler'schen Gitter gelöst werden. Damit können dynamische Umströmungen von Hindernissen in der Regel besser simuliert werden. Zudem wird in GRAMM-SCI die Bodenenergiebilanz simuliert, wodurch auch Kaltluftabflüsse bzw. Hangwindssysteme modelliert werden können.

4.3.2. Schadstoffausbreitung

Die Ausbreitung von Luftschadstoffen wird durch räumliche Strömungs- und Turbulenzvorgänge bestimmt. Diese sind für bodennahe Quellen neben den Ausbreitungsbedingungen auch von der Geländestruktur, von Verbauungen und von unterschiedlichen Bodennutzungen abhängig. Mit Lagrange'schen Partikelmodellen kann die Diffusion auch im Nahbereich von Emissionsquellen physikalisch korrekt simuliert werden, was im Gegensatz dazu mit prognostischen Euler-Modellen nicht möglich ist. Bei Lagrange'schen Partikelmodellen wird die Schadstoffausbreitung durch eine große Anzahl von Teilchen simuliert, deren Bewegung durch das vorgegebene mittlere Windfeld sowie einer überlagerten Turbulenz bestimmt ist. Zudem können inhomogene Wind- und Turbulenzverhältnisse und beliebige Formen von Schadstoffquellen berücksichtigt werden.

4.3.3. Eignung der verwendeten Modelle

In Österreich gibt es keine gesetzlich verbindlichen Vorschriften für die Verwendung eines bestimmten Ausbreitungsmodells. Daher werden in der Technischen Grundlage 'Qualitätssicherung Ausbreitungsrechnung' (BMWFJ, 2013) bzw. in der ÖNORM M9440 folgende Forderungen bzgl. des Nachweises der Modelleignung gestellt:

- Darlegung der Modelphysik, vorzugsweise in begutachteten Fachzeitschriften
- Darlegung von Evaluierungsstudien, insbesondere wenn Gebäude oder Bewuchs, Geruch, Abgasfahnenüberhöhungen, windschwache Wetterlagen, Geländeeinfluss, Sedimentation, Deposition oder luftchemische Reaktionen für den Anwendungsfall von Bedeutung sind.

4.3.4. Windfeldmodell GRAMM-SCI

Evaluierungsstudien mit dem Windfeldmodell GRAMM-SCI wurden in bisher 13 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Das Modell wurde darüber hinaus entsprechend der VDI Richtlinie 3783 Blatt 7 'Prognostische mesoskalige Windfeldmodelle - Evaluierung für dynamische und thermisch bedingte Strömungsfelder' evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAMM-SCI zu entnehmen.

4.3.5. Ausbreitungsmodell GRAL

Evaluierungsstudien mit dem Ausbreitungsmodell GRAL wurden in bisher 21 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Insbesondere wurden in nachfolgenden Spezialbereichen wissenschaftliche Nachweise erbracht:

Windschwache Wetterlagen:

Wetterlagen mit niedrigen Windgeschwindigkeiten führen zu großen Windrichtungsdrehungen, die von vielen verfügbaren Modellen nicht hinreichend genau modelliert werden können. Der in GRAL implementierte Algorithmus basiert auf wissenschaftlich anerkannten Methoden, die in mehreren Fachartikeln publiziert wurden (z.B. Öttl et al., 2005).

Bebauung:

Bebauung kann zu wesentlichen Änderungen der kleinräumigen Schadstoff- und Geruchsausbreitung führen. Um diese Effekte zu berücksichtigen, verfügt das Modell GRAL über ein vorgeschaltetes mikroskaliges Strömungsmodell. Dieses prognostische, nicht-hydrostatische Modell wurde anhand der VDI Richtlinie 3783 Blatt 9 ‚Prognostische mikroskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für Gebäude- und Hindernisströmung.‘ evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAL zu entnehmen bzw. wurden zum Teil wissenschaftlich publiziert (Öttl, 2015).

Bewuchs:

Der Einfluss von Vegetation auf die mikroskaligen Strömungsverhältnisse wird nach dem Vorschlag von Green (1992) berücksichtigt. Hierbei wird der Strömungswiderstand durch Vegetationsflächen über die Blattflächendichte und die Bewuchshöhe, getrennt nach Stamm- und Kronenbereich, berechnet.

Fahnenüberhöhung:

Die Wechselwirkung zwischen Strömungsverwirbelungen im Nahbereich von Gebäuden und des Strömungsimpulses bzw. dem thermischen Auftrieb einer Abluftfahne eines Kamins ist äußerst sensibel in Bezug auf die Gebäudegeometrien, der Höhe eines Kamins über Grund bzw. über First sowie der Austrittsgeschwindigkeit und Temperaturdifferenz zwischen Abluft und Umgebungsluft. Durch die Kombination eines mikroskaligen, prognostischen Windfeldmodells mit einem numerischen Modell zur Berechnung der Abluftfahnenüberhöhung können diese Wechselwirkungen in der Regel sehr gut simuliert werden (z. Bsp. Öttl, 2015a,b; Öttl et al., 2018). Eine aktuelle und vollständige Liste aller Evaluierungsergebnisse für verschiedenste Ausbreitungsexperimente (z. Bsp. Roager, EOGR, AGA, Alaska North Slope, Uttenweiler) findet sich in der GRAL Dokumentation (Öttl, 2020).

4.3.6. Geruchsmodellierung

Die Beurteilung von Gerüchen erfolgt in Österreich auf Basis von sogenannten Jahresgeruchsstunden. Eine Geruchsstunde ist dabei so definiert, dass in 10 % einer Stunde Geruch wahrnehmbar sein muss. Damit ist es notwendig, das 90 Perzentil der Konzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde zu ermitteln. Dieses wird individuell für jeden Rasterpunkt in Abhängigkeit von der mittleren Gesamtgeruchs-Konzentrationsverteilung zu jeder Stunde im Jahr und dem Turbulenzzustand der Atmosphäre berechnet und ist damit räumlich und zeitlich variabel.

Die in den Berechnungen verwendete Geruchsschwelle für das 90 Perzentil der Geruchskonzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde bedeutet, dass Geruchskonzentrationen innerhalb einer Geruchsstunde in 10 % der Zeit höher sein müssen als diese festgelegte Geruchsschwelle. Wird als Geruchsschwelle 1 GE/m³ festgelegt, so bedeutet dies im schlechtesten Fall, dass in 10 % der Zeit häufig deutlich höhere Geruchskonzentrationen auftreten, die nicht nur zu Geruchswahrnehmungen, sondern auch zur Geruchserkennung führen. Es konnte nachgewiesen werden, dass mit dieser Methode eine sehr gute Übereinstimmung zwischen Modellrechnung und Feldbegehung nach EN16841-1 erzielt wird.

Kumulation:

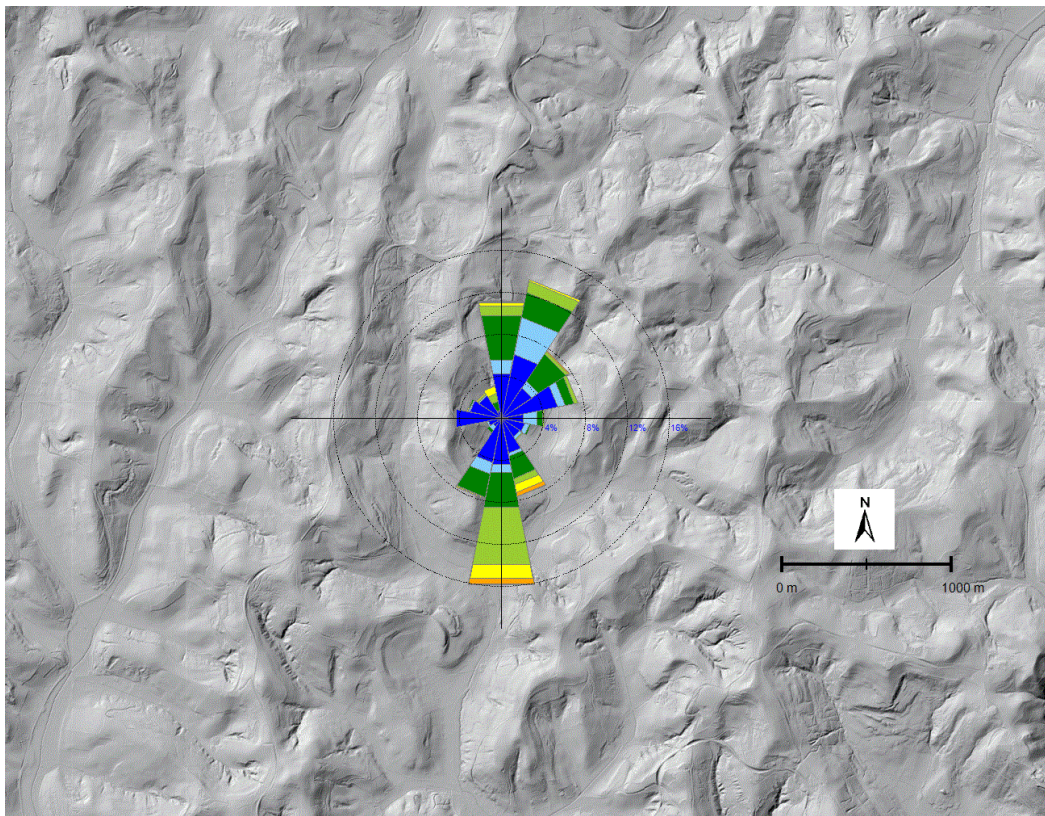
Da im Modell GRAL für jeden Aufpunkt und für jede Stunde im Jahr die Überlagerung aller Geruchsfahnen eigens berechnet wird, können kumulative Effekte berechnet werden. Die Kumulation (Überlagerung) von Geruchsfahnen führt in der Regel zu räumlich homogenen Konzentrationsverteilungen und damit auch zu geringeren Geruchskonzentrationschwankungen innerhalb einer Stunde. Damit sinkt auch das Verhältnis des 90 Perzentils zum Mittelwert der Konzentration einer Stunde. Dieser Einfluss wird in GRAL explizit berechnet.

4.4. Windfeldberechnungen

Um die Auswirkungen der Topographie auf die Ausbreitung von Spurengasen berücksichtigen zu können, werden in der Ausbreitungsberechnung dreidimensionale Windfelder benötigt. Die Berechnung von Strömungsfeldern ist extrem zeitintensiv und kann daher nicht für jedes Projekt eigens durchgeführt

werden. Daher wurden referatsintern für das Bezugsjahr 2017, welches in den letzten Jahren zu den am höchsten belasteten zählte, Windfelder mit dem prognostischen, mesoskaligen Modell GRAMM-SCI durchgeführt. Diese stehen für Ausbreitungsrechnungen zur Verfügung. Wie in der ÖNORM M9440 sowie in der Technischen Grundlage des BMWFJ (2012) dargelegt, entsprechen derartige Windfeldberechnungen dem Stand der Technik, sofern die Modelleignung grundsätzlich nachgewiesen werden kann. Die Ergebnisse dieser Strömungsberechnungen und die angewendete Methodik sind im Bericht LU-05-2022 ([Windfeldbibliothek Steiermark - Umweltinformation Steiermark - Land Steiermark](#)) sowie in Öttl und Reifeltshammer (2023) ausführlich beschrieben. Die Berechnungen weisen eine horizontale Gitterauflösung von 200 m auf. Die in GRAL verwendeten Ausbreitungsklassen basieren auf mit GRAMM-SCI berechneten Werten entsprechend ÖNORM M9440. Dabei wird tagsüber die simulierte Globalstrahlung und in den Nachtstunden der berechnete vertikale Temperaturgradient für die Bestimmung der räumlich inhomogenen Ausbreitungsklassen verwendet. Somit werden neben der räumlich variablen Windgeschwindigkeit und Bodenrauigkeit auch Abschattungseffekte berücksichtigt. Für das vorliegende Projekt wurden die berechneten Strömungsfelder aus dem Gebiet Feldbach verwendet.

Abbildung 5: Topographie in der Umgebung des Betriebsstandortes



Am Standort des Betriebes weist die berechnete Windrichtungsverteilung hauptsächlich Windrichtungen aus dem südlichen und nördlichen Sektor auf. Die berechnete jahresdurchschnittliche Windgeschwindigkeit liegt bei ca. 0,9 m/s und die Kalmenhäufigkeit (Windgeschwindigkeiten unter 0,5 m/s) beträgt rund 50 %.

Abbildung 6: Simulierte Windrichtungs- und Windgeschwindigkeitsverteilung in 10 m Höhe über Grund an der Hofstelle (Oben: gesamt, Mitte: Tag, Unten: Nacht)

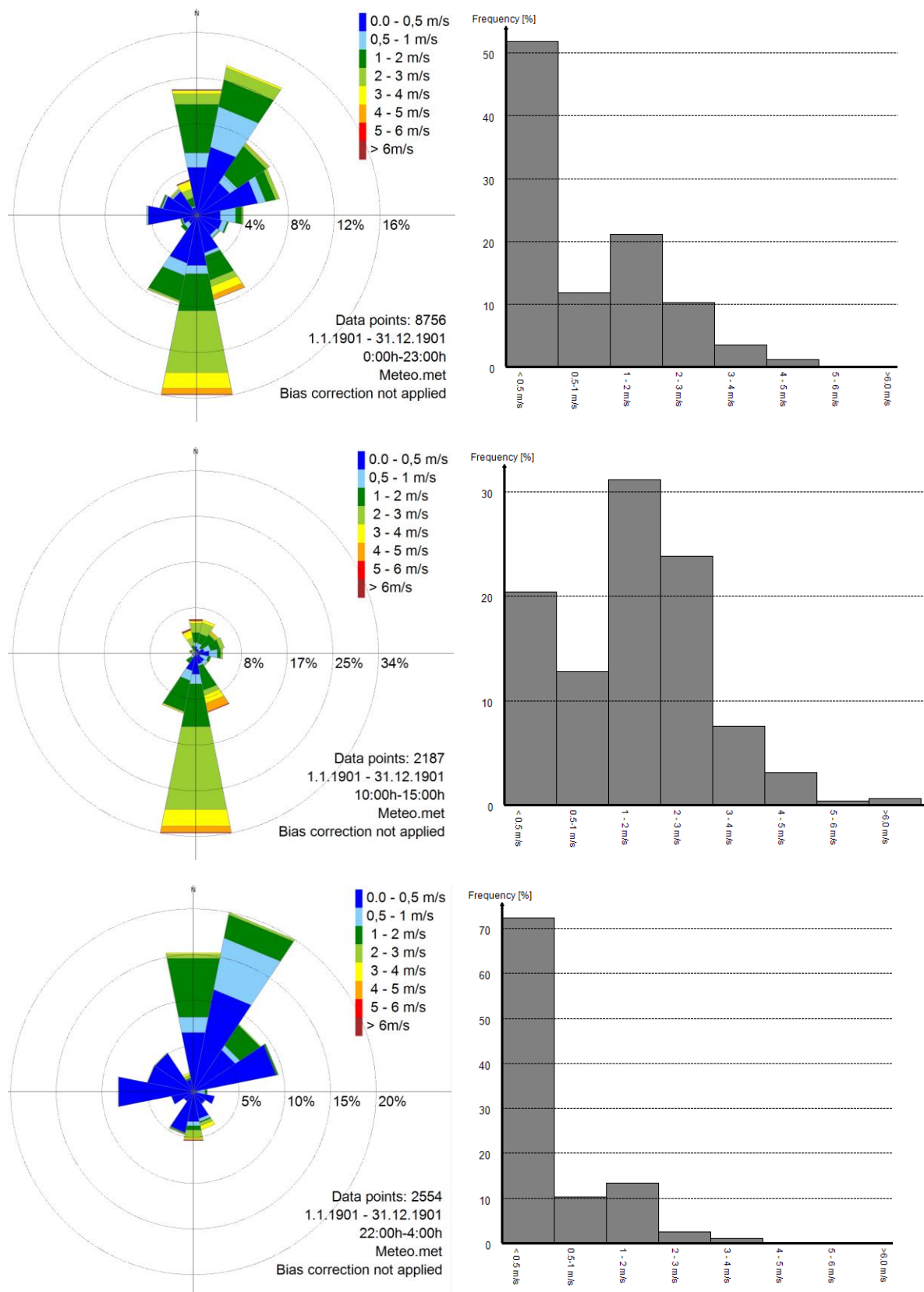


Abbildung 7: Simulierte Häufigkeit ausgewählter Windrichtungen und mittlerer Tagesgang der Windgeschwindigkeit in 10 m über Grund

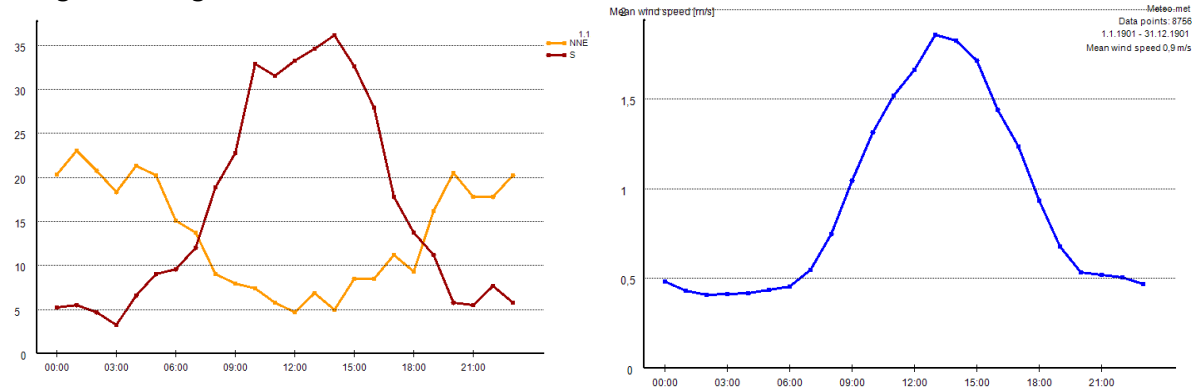
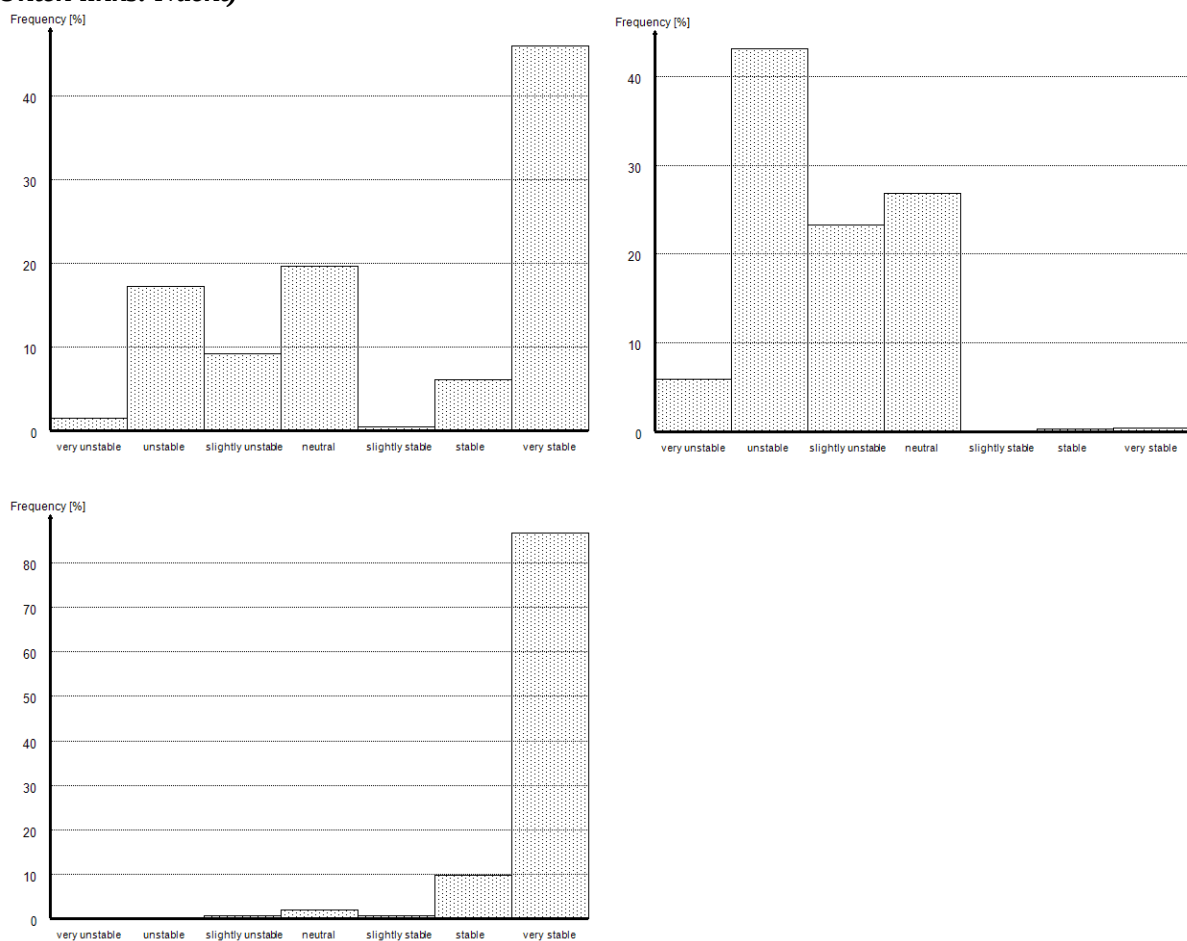


Abbildung 8: Simulierte Häufigkeit der Ausbreitungsklassen (Oben links: gesamt, Oben rechts: Tag, Unten links: Nacht)



4.5. Verwendete Modellparameter

Tabelle 9: Methodik und Eingabeparameter für die eingesetzten Modelle

Modellversion	GRAL-ST ROG 23.9
Gelände – GRAMM-SCI	3D Strömungsfelder berechnet mit dem nicht-hydr. prognostischen Windfeldmodell GRAMM-SCI, 200 m horizontale Auflösung, 10 m Höhe der untersten Gitterebene, Hybridgitter, Bodenenergiebilanz auf Basis von CORINE Landnutzungsdaten, Mischungsweg-Turbulenzmodell.

Gelände - GRAL	3 m Raster erstellt aus original Terraindaten des GIS-Stmk.
Gebäude, Bewuchs	Mikroskaliges nicht-hydr. prognostisches Strömungsmodell, Mischungsweg-Turbulenzmodell Horizontale Auflösung: 3 m Vertikale Auflösung: 1 m, vertikaler Spreizungsfaktor 1,00 Min. Zeitschritte: 100 Max. Zeitschritte: 500 Modelloberrand für Hindernisumströmung: 31 m Rauigkeit der Gebäudewände: 0,001 m
Auszählgitter für Konzentration	3 m horizontal, 1 m Schichtdicke, Auswertehöhe 2 m über Grund
Gebietsgröße	~2.800 m x 2.600 m
Partikelanzahl	360.000 pro Std.
Bodenrauigkeit	CORINE Landnutzungsdaten 2018

Abbildung 9: Eingabeparameter für GRAL

The screenshot displays the GRAL input parameter interface, organized into three main panels:

- GRAL - General:**
 - Dispersion time: 3600 s
 - Particles per sec.: 100
 - Surface roughness: 0.200 m
 - Latitude: 47.00 deg
 - Start with dispersion situation: 1
 - Result file compression: 1
 - ☒ Keystroke when exiting GRAL
 - GRAL Buildings:**
 - ☐ None
 - ☐ Diagnostic approach
 - ☒ Prognostic approach
 - Sub domain factor: 15
 - GRAL transient mode:**
 - ☐ GRAL transient mode
 - Cut-off conc. [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]: 0.0100
 - ☐ Write vertical concentration file
- GRAL - Concentration grids:**
 - Horizontal grid resolution: 3.0 m
 - Vertical dimension of concentration layers: 1.0 m
 - Number of horizontal slices: 1
 - Heights above ground: 2.0 m
- GRAL - Internal flow field grid:**
 - Horizontal grid resolution: 3.0 m
 - Vertical grid:**
 - Thickness of first layer: 2.0 m
 - Vertical stretching factor: 1.00
 - Number of prognostic cells in z-direction: 30
 - Vertical cell heights: [icon]
 - Solver:**
 - Minimum iterations: 100
 - Maximum iterations: 500
 - ☐ Run until steady-state
 - Roughness of building walls: 0.0010 m
 - ☒ Write file "building_heights.txt"
 - ☒ Write file "GRAL_Topography.txt"
 - Flow field files:**
 - ☐ Save intermediate GRAL flow fields
 - Compression rate: 0 [icon]

Abbildung 10: GRAL – Modellgebiet und Topographie (10 m Isolinien)

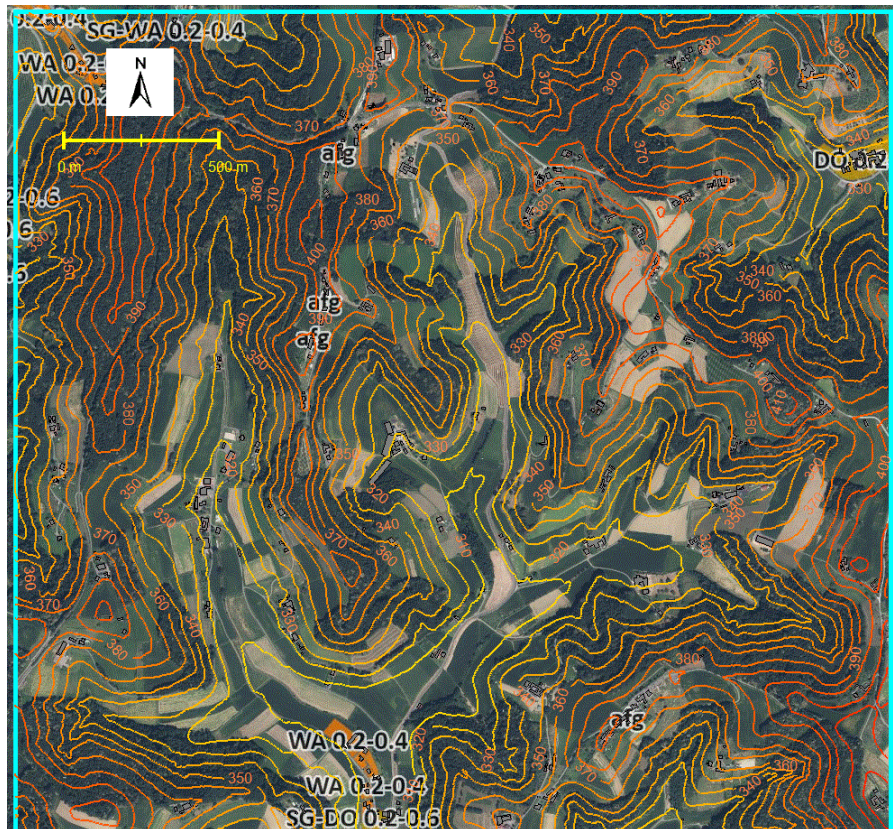


Abbildung 11: Rauigkeitslängen auf Basis der CORINE Landnutzungsdaten

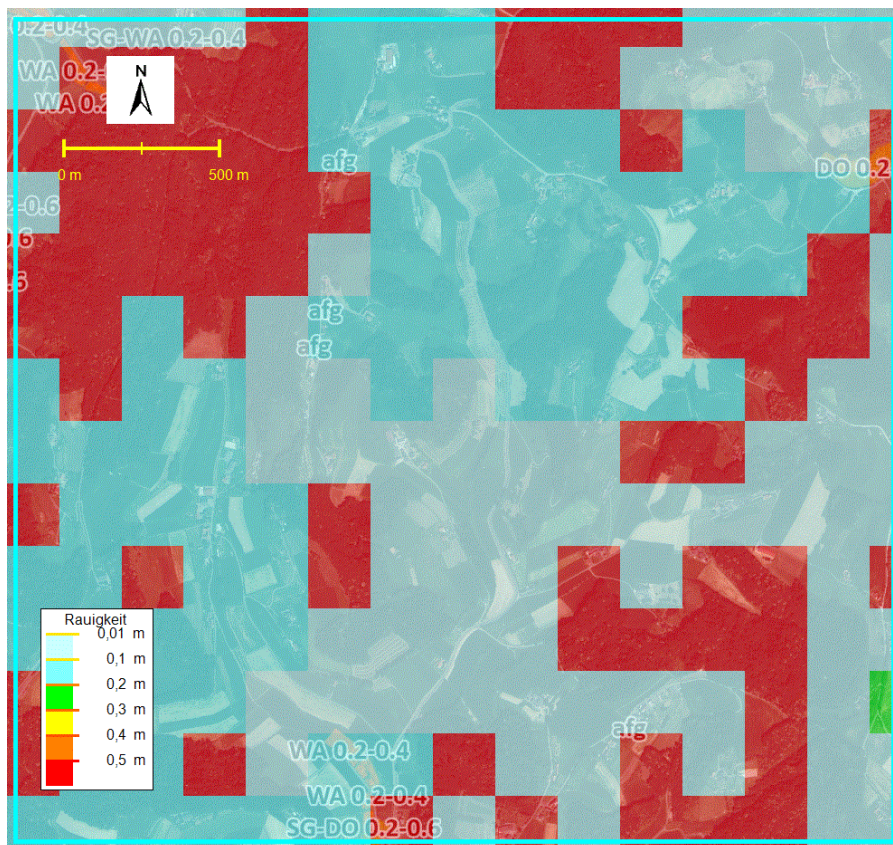


Abbildung 12: Vegetation und Gebäude



5. Gutachten

Die zu erwartenden Emissionen (Stickstoffdioxid und Feinstaub) der eingereichten Hackschnitzelheizung sind im Rahmen des UVP-Feststellungsverfahrens nicht von Bedeutung. Erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt sind hieraus erfahrungsgemäß nicht zu erwarten.

Feinstaub PM₁₀:

Die simulierten Zusatzbelastungen für den Jahresmittelwert an Feinstaub PM₁₀ sind in den umgebenden Siedlungsgebieten (Dorf- und Wohngebiete) unterhalb der Irrelevanzschwelle (Abbildung 13). Bei den nächsten Wohnnachbarn im Freiland werden maximal 4 µg/m³ als Jahresmittel berechnet. Auf Basis der Vorbelastung von 14,2 µg/m³ (Kap. 3.4) ergeben sich damit maximal 18,2 µg/m³. Da unterhalb eines PM₁₀ Jahresmittelwertes von 24,8 µg/m³ zu erwarten ist, dass die Anzahl der tolerierten Überschreitungstage eingehalten werden können, sind Grenzwertüberschreitungen auszuschließen.

Geruch:

Auf Grund der unterschiedlichen Geruchsqualitäten (Schweinegeruch im Bestand und Hühnergeruch im Projekt) wurde die Beurteilung der Veränderung der Geruchsbelastung auf Basis des Mischgeruchskriteriums (siehe Kap. 3.5) vorgenommen. Bei der Ermittlung des Mischgeruchskriteriums wird die berechnete Geruchsbelastung (Jahresgeruchstunden) in Bezug zum entsprechenden Richtwert gesetzt. Aus Abbildung 14 ist ersichtlich, dass das Gebiet mit Überschreitungen des Mischgeruchskriteriums für das Projekt (braune Fläche) eine geringere

Ausdehnung hat als jenes für den Bestand (gelbe Linie). Durch das Projekt wird es demnach gegenüber dem Bestand zu einer Reduktion der Geruchsbelastung kommen.

In Abbildung 15 ist die simulierte Geruchsbelastung durch die zukünftigen Gesamtemissionen der Hofstelle Schadler nach Umsetzung des Einreichprojekts dargestellt. Die modellierten Jahresgeruchsstunden im Bereich der umliegenden Dorf- und Wohngebiete liegen bei weniger als 1 % und sind damit irrelevant im Sinne der Geruchsimmissionsrichtlinie (Kap. 3.53.5).

Ammoniak NH₃:

Das geplante Vorhaben befindet sich nach derzeitigem Ermittlungsstand in keinem ausgewiesenen Schutzgebiet, welches durch besondere Stickstoffempfindlichkeit gekennzeichnet ist. In rund 700 m Entfernung in südöstlicher Richtung befindet sich das Natura2000 Gebiet „Südoststeirisches Hügelland inkl. Höll und Grabenlandbäche“. Entsprechend Abbildung 2 (Kap 3.6.2) ist ab einem Abstand von 500 m zum Vorhaben (Anm.: die Emissionsfracht beträgt 3.903 kg pro Jahr, siehe Kap. 4.2.20) mit keinen relevanten NH₃ Immissionen mehr zu rechnen.

Ein Vergleich der berechneten NH₃-Emissionen (Kap.4.2) zeigt, dass sich diese durch das Vorhaben gegenüber dem genehmigten Bestand (ohne Hühnerstall) geringfügig reduzieren werden (3.903 kg gegenüber 3.994 kg pro Jahr). Auf Grund des Umstands, dass sowohl im Bestand als auch im Projekt ein Teil der Emissionen über Kamine und ein Teil diffus (Wirtschaftsdüngerlager) freigesetzt werden, ist sowohl für das Natura-2000 Gebiet als auch für die angrenzenden Waldgebiete mit keinen relevanten Änderungen der NH₃-Belastung bzw. des Stickstoffeintrags zu rechnen.

Anzumerken ist, dass bei aufrechtem Konsens und Berücksichtigung des Masthühnerstalls, der seit 2014 nicht mehr bestallt wurde, die gutachterliche Aussage unverändert bleiben würde.

Zusammenfassend können die im Gutachtensauftrag gestellten Fragen wie folgt beantwortet werden:

1. *Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*

Die vorliegenden Unterlagen waren für die Beurteilung aus luftreinhalte-technischer Sicht vollständig und plausibel.

2. *Ist durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des §1 Abs. 1 Z 1 – hier: Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume – zu rechnen?*

Bei Umsetzung aller projektintegralen Maßnahmen des antragsgegenständlichen Änderungsvorhabens ist davon auszugehen, dass keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu erwarten sind.

Der guten Ordnung halber darf mitgeteilt werden, dass keine Befangenheit gemäß § 7 AVG 1991, BGBl. Nr.172/1950 idgF, vorliegt.

6. Anhang: Berechnungsergebnisse

Abbildung 13: Simulierte Zusatzbelastung für PM10 in $\mu\text{g}/\text{m}^3$ durch die zukünftigen Gesamtemissionen an der Hofstelle Schadler

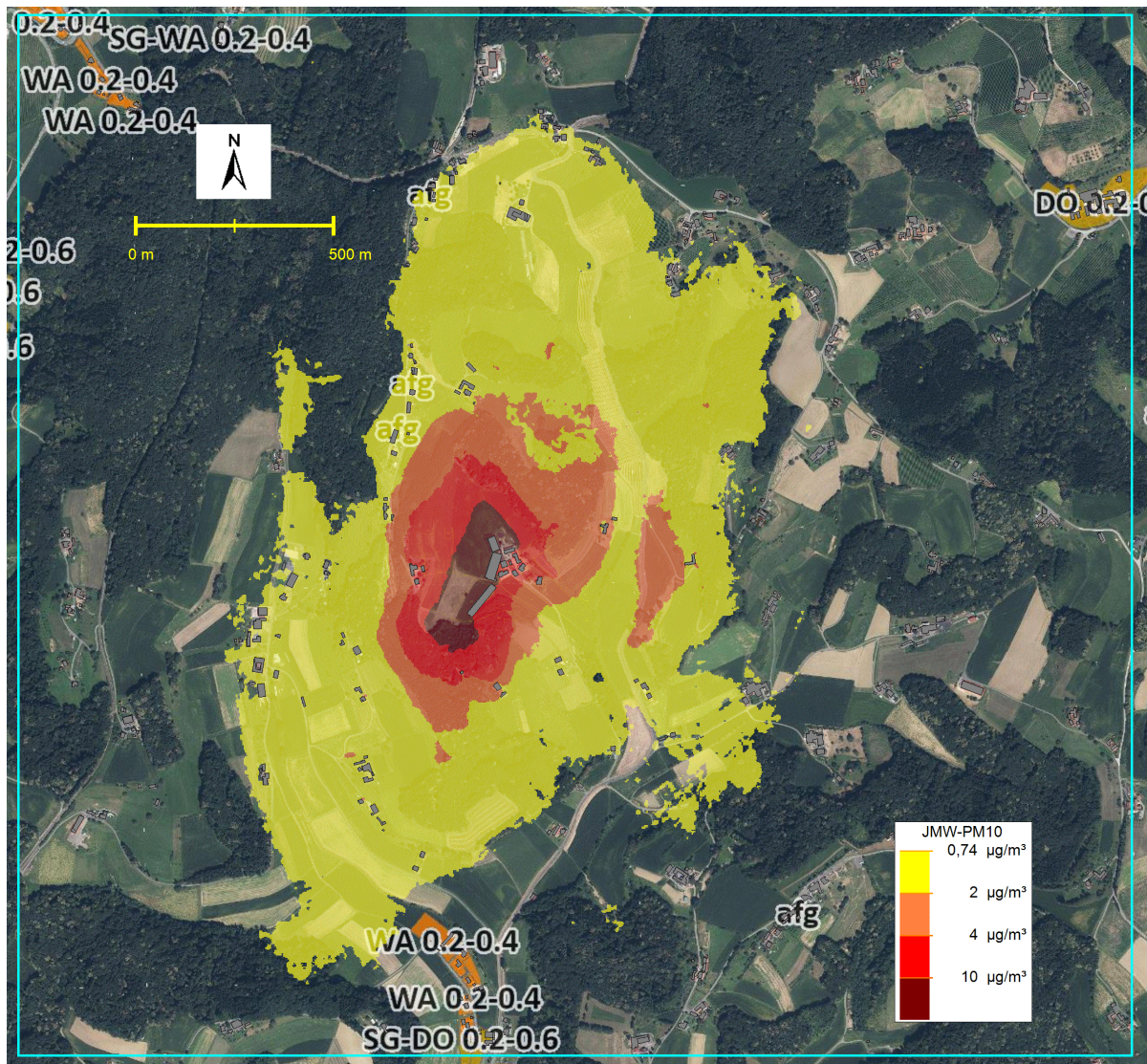


Abbildung 14: Simulierte Veränderung der Geruchsbelastung auf Basis des Mischgeruchskriteriums. Überschreitungsgebiet Projekt als braune Fläche, Überschreitungsgebiet Bestand als gelbe Linie

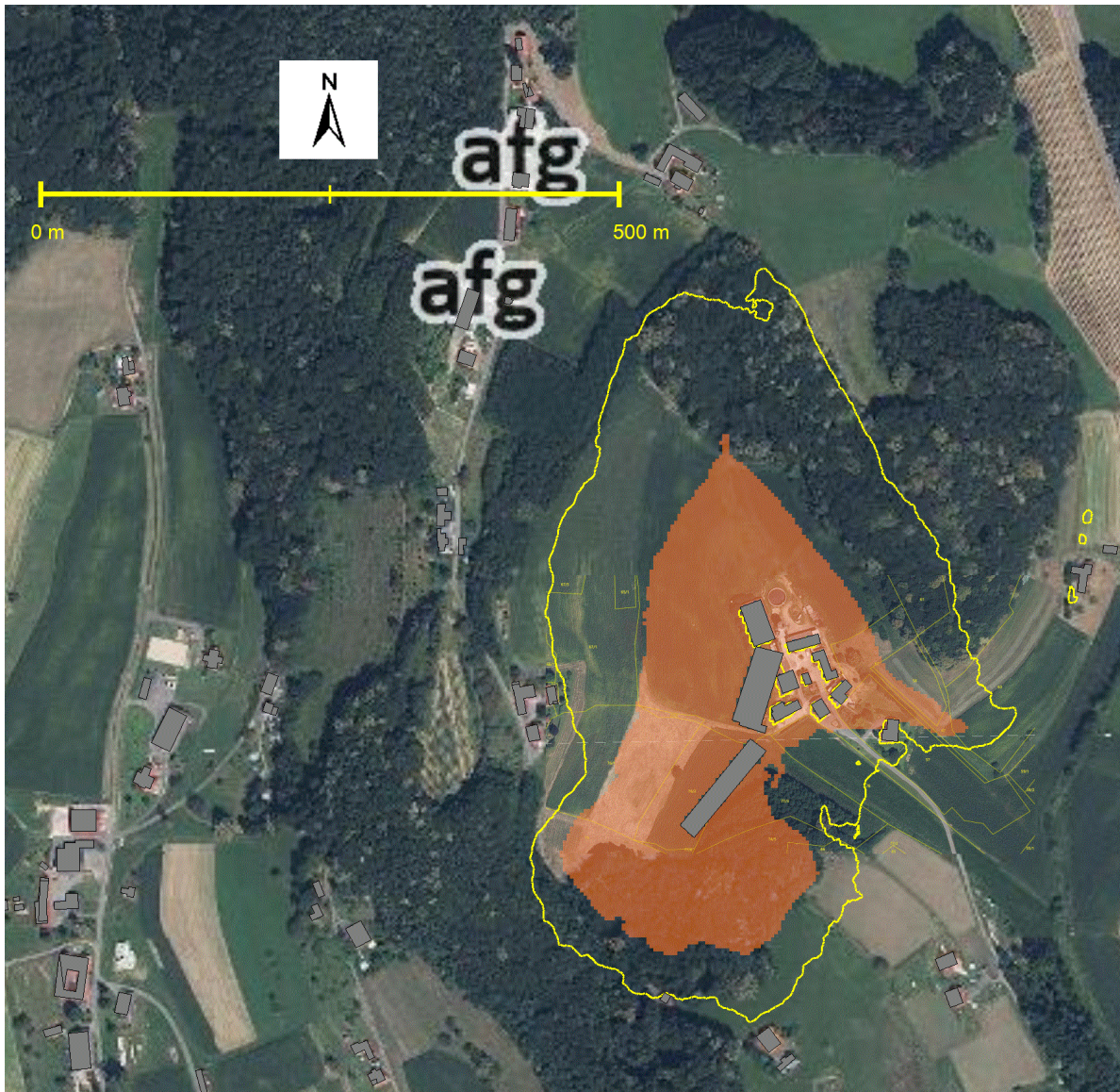
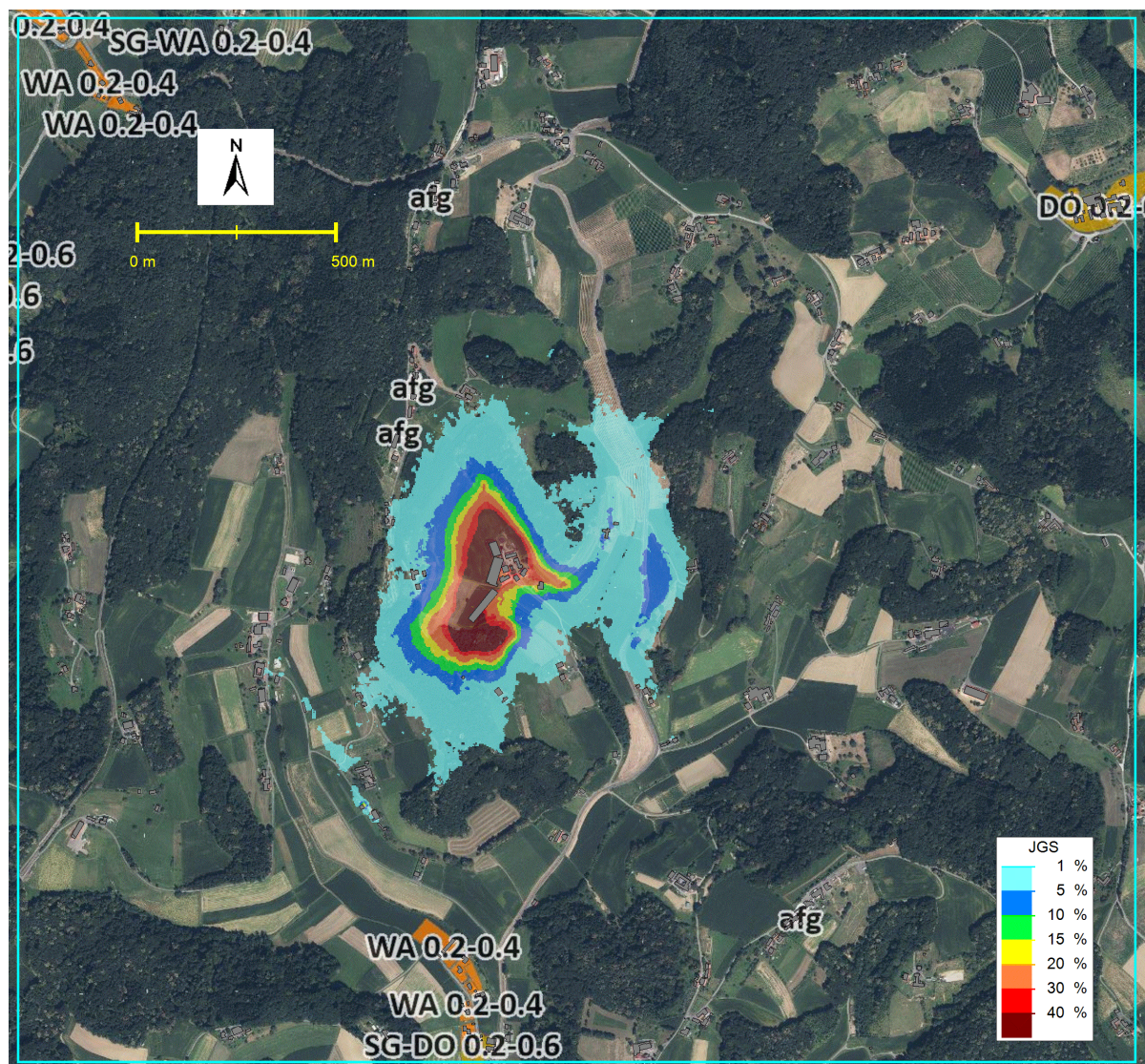


Abbildung 15: Simulierte Zusatzbelastung an Jahresgeruchsstunden durch die zukünftigen Gesamtemissionen an der Hofstelle Schadler



VI. Mit der Eingabe vom 3. August 2026 übermittelte die Projektwerberin eine Projektergänzung betreffend die Wasserversorgung des bestehenden und des geplanten Vorhabens (Beilage 17).

VII. Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat am 5. August 2026 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Schadler OG, Hirsdorf 23, 8342 Gnas, betreibt in der Marktgemeinde Gnas auf dem Grundstück Gst. Nr. 63, KG 62122 Hirsdorf, einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Mastschweine- und Mastgeflügelhaltung, wobei der derzeit genehmigte Tierbestand 915 Mastschweineplätze und 5.200 Mastgeflügelplätze beträgt. Nunmehr sollen die 915 Mastschweineplätze und 5.200 Mastgeflügelplätze aufgelassen und 47.990 Legehennenplätze geschaffen werden.

Mit der Eingabe vom 22. Mai 2026 hat die Schadler OG mit dem Sitz in Gnas (FN 637390 p des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz) bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Schadler OG „Änderungen bei der Tierhaltung“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Diesbezüglich übermittelte die UVP-Behörde dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan diverse Unterlagen zur Beantwortung folgender Fragen:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 – hier: Schutzgut Wasser – zu rechnen?

Dazu wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht festgestellt:

Die vorliegenden Unterlagen sind vollständig, plausibel und nunmehr für eine Beurteilung ausreichend.

Grundwasser:

Das vom Vorhaben betroffene Grundstück Nr. 63, KG Hirsdorf, liegt weder in einem Wasserschutz- oder Wasserschongebiet gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 noch in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengebieten gemäß § 33f WRG 1959.

Allerdings befindet sich das gegenständliche Grundstück im (auch) nach § 34 verordneten Widmungsgebiet des Regionalprogramms Tiefengrundwasser (vgl. § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird).

Dazu wird angemerkt, dass durch das gegenständliche Vorhaben die Schutzziele der angeführten Verordnung nicht gefährdet sein sollten.

Die Marktgemeinde Gnas wird in erster Linie mit Tiefengrundwasser versorgt. Dieses ist durch menschliche Tätigkeiten sowohl in seiner Qualität als auch in seiner Verfügbarkeit im Wesentlichen folgenden Gefährdungen und Beeinträchtigungen ausgesetzt:

- Es kann zur Übernutzung des Tiefengrundwasservorkommens kommen, wenn mehr Wasser entnommen als neugebildet wird.
- In Folge von Tiefengrundwasserentnahmen kann auch der Schutz durch den hydraulischen Druck gegen die überlagernde Deckschicht soweit abgemindert werden, dass gegebenenfalls Schadstoffe aus oberflächennahem Grundwasser ins Tiefengrundwasser gelangen. Damit stellt die Übernutzung von Tiefengrundwasservorkommen neben der Verminderung des Dargebotes auch eine mögliche Gefährdung der Grundwasserqualität dar.
- Ein freier, ungenutzter Auslauf von artesisch gespanntem Tiefengrundwasser trägt wesentlich zu einer Übernutzung der Vorkommen bei und schränkt die Nutzung zu höherwertigen Zwecken ein.
- Durch Bohrungen kann es zu einem Aufschließen mehrerer Grundwasserstockwerke und folglich zu einem Abströmen von Tiefengrundwasser in Stockwerke mit geringeren Drücken kommen. Ein fachgerechter Ausbau der Bohrung ist erforderlich, um eine hydraulische Verbindung von Stockwerken zu verhindern.

Bezüglich des geplanten Vorhabens können keine der oben genannten Gefährdungen erkannt werden, zumal durch die Änderung des Betriebs auch eine geringere Wassermenge zur Versorgung erforderlich sein sollte.

Oberflächengewässer:

Das Vorhaben befindet sich im Quellgebiet des Gimpelgrabenbaches, des Katzeldorfbaches und des Katzengrabenbaches. Durch die geplante Betriebsänderung können diese Vorfluter weder qualitativ noch quantitativ beeinträchtigt werden, sofern die Abwasserentsorgung dem Stand der Technik entspricht und die Vorgaben der Nitrat-Aktionsprogrammverordnung – NAPV eingehalten werden, wovon auszugehen ist.

Somit kann abschließend festgestellt werden, dass durch die Änderung des Betriebs mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen ist.“

VIII. Die schalltechnische Amtssachverständige hat am 6. August 2026 wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Auftrag und Fragestellung

.....

Auftrag an die Amtssachverständige:

Es wird um die Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 – hier: Schutzgut Mensch – zu rechnen?

Für die Beantwortung dieser Frage wurde basierend auf den Projektunterlagen eine freie Ausbreitungsberechnung gemäß ISO 9613 (ohne Berücksichtigung von Abschirmungen) durchgeführt.

Für die Beurteilung wurde als Grenze für eine erhebliche Belästigung bzw. Gefährdung ein Grenzwert von 35 dB gewählt. Dies begründet sich einerseits mit der ortsüblichen Situation in ländlichen Gebieten in schalltechnisch vergleichbarer Lage, in welcher in den Nachtstunden ein LAeq von rund 35 dB vorherrscht und andererseits auch mit dem Grenzwert für Dauergeräusche im Raum gemäß WHO von 30 dB (dies entspricht bei geöffnetem Fenster einem Außenpegel von 37 dB).

Arbeitseinsätze von landwirtschaftlichen Maschinen werden in dieser Beurteilung nicht berücksichtigt. Für die Beurteilung sind dadurch keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

Aus den angeführten Unterlagen lassen sich folgende relevante Projektdaten entnehmen:

Umbau Legehennenstall, Bodenhaltung (5.990 Legehennen – Stall 1):

4 Abluftkamine:

1,5 m über First, Sommerlufrate 9,82 m/s, Winterlufrate 2,95 m/s

Schalldruck $L_p = 52$ dB in 7 m

$L_{w1} = 76,8$ dB + 5 dB Anpassungswert

$L_{w1} = 81,8$ dB

$L_{w4} = 87,8$ dB

Legehennenstall Freilandhaltung (18.000 Legehennen - Stall 2):

7 Abluftkamine, 1,5 m über First, Sommerlufrate 9,82 m/s, Winterlufrate 2,95 m/s

$L_p = 52$ dB in 7 m

$L_{w1} = 76,8$ dB + 5 dB Anpassungswert

$L_{w1} = 81,8$ dB

$L_{w7} = 90,3$ dB

Neubau Legehennenstall Bodenhaltung (24.000 Legehennen – Stall 3):

9 Abluftkamine 1,5 m über First, Sommerlufrate 9,82 m/s, Winterlufrate 2,95 m/s

Schalldruck $L_p = 52$ dB in 7 m

$L_{w1} = 76,8$ dB + 5 dB Anpassungswert

$L_{w1} = 81,8$ dB

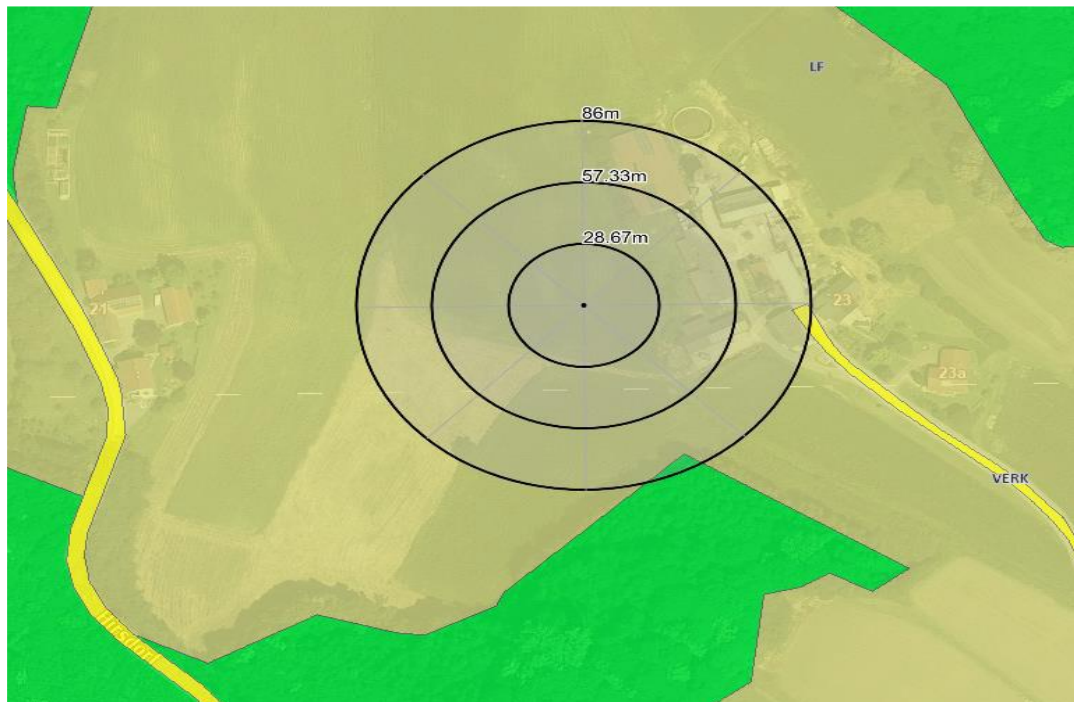
$L_{w9} = 91,3$ dB

Am oberen Ende dieser Abluftkamine werden DIFFUSOREN angebracht. Am unteren Ende jedes Kamines werden elektrisch betätigte Verschlussklappen eingebaut. Unterhalb der Abluftkamine werden Regenauffangwannen an Ketten hängend angebracht. Die Lüftungsanlage ist für eine max. Sommerlufrate tagsüber ausgelegt. Abends und nachts ist nur ein geringer Bruchteil der Lufrate erforderlich.

Bei Maximallast und gleichzeitigem Betrieb aller Lüfter errechnet sich ein Schallleistungspegel von $L_{walle} = 93,6 \text{ dB}$

Im Jahresdurchschnitt ist gemäß ÖAL-Monographie 2 für die Mittellufrate ein um 12 dB geringere Wert anzusetzen.

Lage des Projektes:



Stellungnahme Amtssachverständige:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die Unterlagen sind aus schalltechnischer Sicht für die UVP-Prüfung ausreichend.

2. Ist durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 – hier: Schutzgut Mensch – zu rechnen?

Im schalltechnischen Gutachten wurde festgestellt, dass in einem Abstand von rund 86 m zum Vorhaben Schallimmissionen von weniger als 35 dB zu erwarten sind. Auf Grund dieser geringen Immissionsbelastung sind aus schalltechnischer Sicht keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Lärm zu erwarten.

Aus Sicht des Fachbereiches Lärm bestehen daher gegen die gegenständliche Änderung keine Einwendungen.“

IX. Mit Schreiben vom 7. August 2026 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

X. Der Umweltanwalt hat am 21. August 2026 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Zu obbezeichneter Sache ergeben sich nach Durchsicht der schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten der ASV Anhaltspunkte die auf die Erforderlichkeit eines UVP-Verfahrens hinweisen könnten.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die Schädler OG, Hirsdorf 23, 8342 Gnas, betreibt in der Marktgemeinde Gnas auf dem Grundstück Gst. Nr. 63, KG 62122 Gnas, einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Mastschweine- und Mastgeflügelhaltung.

Der genehmigte Tierbestand stellt sich wie folgt dar:

1. Stallgebäude 1971 (baubewilligt 1971; benutzungsbewilligt 1973)

Der genehmigte Tierbestand beträgt 80 Mastschweineplätze.

2. Stallgebäude 1972 (baubewilligt 1972; benutzungsbewilligt 1973)

Der genehmigte Tierbestand beträgt 50 Mastschweineplätze und 5.200 Mastgeflügelplätze.

3. Stallgebäude 1978 (baubewilligt 1978; benutzungsbewilligt 1979)

Der genehmigte Tierbestand beträgt 125 Mastschweineplätze.

4. Stallgebäude 2006 (baubewilligt 2006; benutzungsbewilligt 2011)

Der genehmigte Tierbestand beträgt 660 Mastschweineplätze.

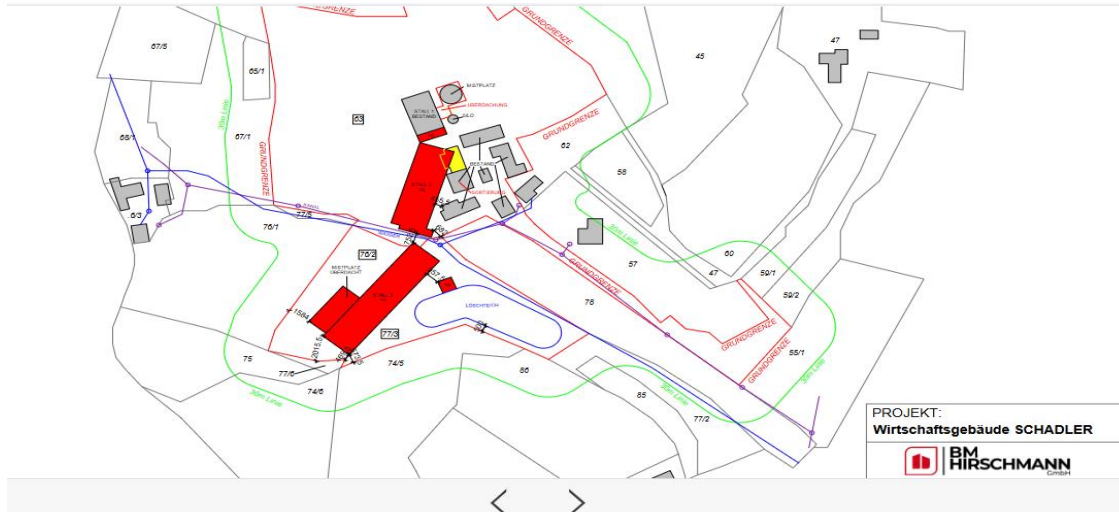
Der genehmigte Tierbestand beträgt somit 915 Mastschweineplätze und 5.200 Mastgeflügelplätze.

II. Die Projektwerberin plant folgende Änderungen des landwirtschaftlichen Betriebes:

1. Zubau beim Wohnhaus
2. Nutzungsänderung von Dachraum zu Wohnraum (Dachgeschoßausbau)
3. Errichtung eines offenen Lagers und eines Lagerraums
4. Nutzungsänderung zu Verkaufsraum
5. Errichtung eines Zubaus (Lagerfläche)
6. Errichtung von Vordächern
7. Errichtung von Silos
8. Errichtung von Verarbeitungsräumen
9. Errichtung einer Hackschnitzelanlage
10. Nutzungsänderung des Stallgebäudes 1972 zu Lager und Hobbyraum
11. Errichtung eines KFZ-Unterstellplatzes
12. Errichtung eines Lagercontainers
13. Umbau bzw. Nutzungsänderung des Stallgebäudes 2006 zu einem Legehennenstall für 5.990 Stück in Bodenhaltung (Stall 1)
- 14.- Neubau eines Legehennenstalles für 18.000 Stück in Freilandhaltung (Stall 2)
15. Neubau eines Legehennenstalles für 24.000 Stück in Bodenhaltung (Stall 3)
16. Nutzungsänderung des Stallgebäudes 1978 zu einem Sortierraum
17. Errichtung eines Pumpenhauses und eines Löschteiches
18. Errichtung von zwei Mistplätzen
19. Abbruch einer bestehenden offenen Güllegrube

20. Abbruch des bestehenden Stalles 1971
21. Abbruch eines Silos
22. Geländeänderungen

Es werden 915 Mastschweineplätze und 5.200 Mastgeflügelplätze aufgelassen und 47.990 Legehennenplätze geschaffen.



Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 17) verwiesen.

III. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Auf Grund des sachlichen und räumlichen Zusammenhangs zwischen dem bestehenden Betrieb und den antragsgegenständlichen Anlagen bzw. Maßnahmen ist von einem einheitlichen Vorhaben auszugehen.

IV. Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 lautet:

Z 43		a) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe: 48 000 Legehennen-, Junghennen-, Masteltern-tier- oder Truthühnerplätze 65 000 Mastgeflügelplätze 2 500 Mastschweineplätze 700 Sauenplätze 500 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt);	b) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E oder in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmegebieten gemäß § 33f WRG 1959, ab folgender Größe: 40000 Legehennen-, Junghennen-, Masteltern-tier- oder Truthühnerplätze 42500 Mastgeflügelplätze 1400 Mastschweineplätze 450 Sauenplätze 300 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt). Betreffend lit. a und b gilt: Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der jeweiligen Platzzahlen innerhalb eines Vorhabens bleiben unberücksichtigt.
------	--	---	--

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibebckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

V. § 3a UVP-G 2000 lautet:

§ 3a (1)

(2)

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25 % des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6)

(7)

VI. Der in Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 festgelegte Schwellenwert wird durch die Änderung überschritten.

Nach der Rechtsprechung des VwGH (VwGH 21.12.2017, Ro 2015/06/0018-6) und des BVwG (vgl. BVwG vom 28.08.2014, GZ: W109 2008471-1; BVwG 24.10.2014, GZ: W143 2003020-1; BVwG 08.02.2024, GZ: W1098 2266199-1/19E) sind Kapazitätsverschiebungen bei Standortidentität sowie unter der Voraussetzung, dass der bestehende Konsens erlischt, zulässig.

Antragsgegenstand sind auch Nutzungsänderungen der bestehenden Stallgebäude am projektgegenständlichen Standort. Nach baurechtlicher Genehmigung und faktischer Umsetzung dieser Nutzungsänderungen erlischt der baurechtliche Konsens für diese Stallgebäude und ist nicht mehr konsumierbar.

Der Abzug der konsentierten Mastschweine- und Mastgeflügelplätze von der beantragten Kapazität ist somit zulässig.

In den letzten 5 Jahren wurden keine Kapazitätserhöhungen genehmigt.

Durch die Änderung erfolgt eine Kapazitätsausweitung von mehr als 50 % des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000.

Die Behörde hat daher im Einzelfall festzustellen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Im Rahmen eines Feststellungsverfahrens hat nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5.10.2017, GZ: W118 2169201-1 und 4.11.2014, W155 2000191-1/14E) eine Fokussierung auf problematische Bereiche zu erfolgen. Im vorliegenden Fall sind die Schutzgüter Mensch, Luft, biologische Vielfalt und Wasser relevant.

Die Einzelfallprüfung hat sich nach der Rechtsprechung des BVwG auf die Betriebsphase zu beschränken (vgl. BVwG 21.06.2019, GZ: W109 2147457-1/56E: „Die vom VwGH gezogenen Grenzen einer Grobprüfung würden durch die geforderte Berücksichtigung der Auswirkungen der Bauphase jedenfalls überschritten werden.“).

Zur Klärung der Frage, ob es durch das antragsgegenständliche Vorhaben zu erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Luft, biologische Vielfalt und Wasser kommt, wurden Stellungnahmen aus den Fachbereichen Luftreinhaltung, Schallschutz und Wasserwirtschaft eingeholt.

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung kommt in seinem Gutachten (vgl. Punkt A) V.) zum Ergebnis, dass mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Luft sowie biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume zu rechnen ist.

Begründend führt er Folgendes aus:

Die zu erwartenden Emissionen der projektgegenständlichen Hackschnitzelheizung - es handelt sich um Stickstoffdioxid und Feinstaub - sind im Rahmen des UVP-Feststellungsverfahrens nicht von Bedeutung, da durch diese Emissionen erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt erfahrungsgemäß nicht zu erwarten sind.

Den Parameter Geruch betreffend kommt es durch das antragsgegenständliche Projekt im Vergleich zum Bestand zu einer Reduktion der Geruchsbelastung. Die modellierten Jahresgeruchsstunden im Bereich der umliegenden Dorf- und Wohngebiete liegen bei weniger als 1 % und sind damit irrelevant im Sinne der Geruchsimmissionsrichtlinie.

Die simulierten Zusatzbelastungen für den Jahresmittelwert an Feinstaub (PM₁₀) liegen in den umgebenden Dorf- und Wohngebieten unterhalb der Irrelevanzschwelle. Bei den nächsten Wohnnachbarn im Freiland wurden maximal 4 µg/m³ als Jahresmittel berechnet. Auf Basis der Vorbelastung von 14,2 µg/m³ ergeben sich damit maximal 18,2 µg/m³. Da unterhalb eines PM₁₀-Jahresmittelwertes von 24,8 µg/m³ zu erwarten ist, dass die Anzahl der tolerierten Überschreitungstage eingehalten werden können, sind Grenzwertüberschreitungen auszuschließen.

Auch die projektbedingte Ammoniakbelastung (NH₃) ist nicht als relevant einzustufen. Das geplante Vorhaben befindet sich in keinem ausgewiesenen Schutzgebiet, das durch besondere Stickstoffempfindlichkeit gekennzeichnet ist. In rund 700 m Entfernung befindet sich das Natura 2000 Gebiet „Südoststeirisches Hügelland inkl. Höll und Grabenlandbäche“. Ab einem Abstand von 500 m zum Vorhaben ist mit keinen relevanten NH₃-Immissionen mehr zu rechnen. Die NH₃-Emissionen werden sich durch das Vorhaben gegenüber dem genehmigten Bestand (ohne Hühnerstall) geringfügig reduzieren. Auf Grund des Umstands, dass sowohl im bestehenden Betrieb als auch im geplanten Betrieb ein Teil der Emissionen über Kamine und ein Teil diffus (Wirtschaftsdüngerlager) freigesetzt wird, ist weder für das Natura-2000-Gebiet noch für die angrenzenden Waldgebiete mit relevanten Änderungen der NH₃-Belastung bzw. des Stickstoffeintrags zu rechnen.

Gemäß dem Gutachten der Amtssachverständigen für Schallschutz (vgl. Punkt A) VIII.) sind in einem Abstand von rund 86 m zum Vorhaben Schallimmissionen von weniger als 35 dB zu erwarten. Auf Grund dieser geringen Immissionsbelastung sind aus schalltechnischer Sicht keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Nach den Ausführungen des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans (vgl. Punkt A) VII.) ist aus folgenden Gründen mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Grundwasser und die Oberflächengewässer durch das antragsgegenständliche Vorhaben zu rechnen.

Das Vorhaben liegt im Widmungsgebiet des Regionalprogramms Tiefengrundwasser gemäß der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird. Durch das gegenständliche Projekt sollen die Schutzziele der angeführten Verordnung nicht gefährdet werden. Die Marktgemeinde Gnas wird in erster Linie mit Tiefengrundwasser versorgt, das hinsichtlich seiner Qualität und Verfügbarkeit im Wesentlichen bestimmten Gefährdungen und

Beeinträchtigungen ausgesetzt ist (vgl. Punkt A) VII.). Durch das geplante Projekt kann keine dieser Gefährdungen erkannt werden. Zudem ist durch die projektgegenständlichen Änderungen eine geringere Wassermenge zur Versorgung des Betriebes erforderlich als für den bestehenden Betrieb.

Durch die geplante Betriebsänderung werden die Vorfluter Gimpelgrabenbach, Katzeldorfbach und Katzengrabenbach weder qualitativ noch quantitativ beeinträchtigt, sofern die Abwasserentsorgung dem Stand der Technik entspricht und die Vorgaben der Nitrat-Aktionsprogrammverordnung – NAPV eingehalten werden, wovon auszugehen ist.

VII. Nach den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen der Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Schallschutz sowie des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans ist durch die geplante Änderung des landwirtschaftlichen Betriebs nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Luft, biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sowie Wasser zu rechnen.

Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

VIII. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 50,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i.V.

Dr. Katharina Kanz
(elektronisch gefertigt)